

Religiöse Erziehung

Leitfaden



Gemäß § 10 Z 7 lit. d Wiener Kindergartengesetz (WKGG) beziehungsweise gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 lit. d Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) ist im pädagogischen Konzept darzulegen, ob religiöse Erziehung vermittelt wird.

Hinsichtlich der Prozessqualität (§ 10 Z 7 lit. c WKGG bzw. § 6 Abs. 2 Z 1 lit. c WTBG) wird auf die Grundlegendokumente (§ 2 Abs. 1 Z 1 WKGG bzw. § 1a Abs. 1 Z 1 WTBG) insbesondere auf den Werte- und Orientierungsleitfaden verwiesen.

1. Die Gestaltung von Festen und Feiern wahrt die Traditionen Österreichs. Brauchtum, Tradition und Rituale stehen im Vordergrund, wodurch das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt wird.
2. Offenheit für Einflüsse anderer Kulturkreise. Es ist die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte die Vielfalt wahrzunehmen, zu respektieren und im Bildungsangebot entsprechend zu berücksichtigen.
3. Der Umgang mit Unterschieden ist als Bereicherung zu sehen.
4. Im Kindergarten findet religiöse Erziehung nicht in Form von Unterrichtseinheiten statt. Bildungsangebote, ganz gleich welcher Inhalte, müssen ganzheitlich und spielerisch dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechend, angeboten werden. Wünschen Eltern „Religionsunterricht“, so haben sie dies im privaten Rahmen für ihr Kind zu veranlassen.
5. Überproportionale, religiöse Inhalte sind nicht zulässig.
6. Vermittelte religiöse Erziehung im Kindergarten darf bei Kindern keine Angst hervorrufen. Psychisch-seelische und/oder körperliche Strafen bzw. Androhungen, gewaltbejahende oder angsteinflößende Handlungen oder Darstellungen sind zu unterlassen.
7. Auf Fragen und Interessen der Kinder ist dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend einzugehen. Es gilt, die Identität des Kindes zu stärken und ihm mit Respekt zu begegnen.
8. Die Freiwilligkeit des Kindes steht immer im Vordergrund.